

# ZH\_OBERGERICHT RT200030 vom 1. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200030)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200030 du 1 avril 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200030 del 1 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit unbegründetem Urteil vom 31. Januar 2020 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 3. Oktober 2019) definitive Rechtsöffnung für Fr. 310.– nebst Zinsen zu 5 % seit 25. Mai 2019 und für Betreuungskosten sowie Kosten gemäss Ziff. 2 und 3 des Urteils. Im Mehrbetrag wies sie das Rechtsöffnungsbegehren ab (Urk. 16 S. 2, Dispositiv- Ziffer 1).

### E. 2

In der Betreuung Nr. 3 ist die aufschiebende Wirkung zu erteilen und im Urteil EB200009-C sind die Akten von der Vorinstanz bei zu ziehen.

### E. 3

Die Akten im widerrechtlichen Rechtseröffnungsverfahren EB190645-C sind ebenfalls vom Bezirksgericht Bülach bei zu ziehen. Die weiteren Anträge dazu auf Seite 6.

### E. 4

Die Verfahren in den Urteilen EB200008-C und EB200009-C beide vom 21. Feb. 2020 erlassen am Bezirksgericht Bülach sind zu vereinen.

### E. 5

Die Urteile EB200008-C und EB200008-C [recte: EB200009-C] im Rechtseröffnungsbegehren sind aufzuheben, alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde B.\_\_\_\_\_, resp. der Staatskasse.

### E. 6

Dem widerrechtlichen Pfändungsverfahren ist durch Löschung der Betreuung Nr. 1 die Rechtskraft von Amtes wegen zu entziehen.

### E. 7

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse. 3. a) Mit Bezug auf die vorinstanzlichen Verfahren EB200008-C und EB200009-C wurden die Beschwerdeverfahren RT200031-O und RT200034-O angelegt. b) Hinsichtlich des vorinstanzlichen Verfahrens EB190645-C, welches Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist, ist Folgendes festzuhalten: Der Gesuchsgegner erhebt Beschwerde gegen das unbegründete Urteil der Vor-

- 3 - instanz vom 31. Januar 2020 (Urk. 16). Ein unbegründetes Urteil stellt indessen kein taugliches Anfechtungsobjekt dar (vgl. Art. 239 Abs. 2 ZPO), denn ein nicht begründeter Entscheid kann von der oberen Instanz nicht überprüft werden. Erst nach Zustellung des

schriftlich begründeten Urteils beginnt die Rechtsmittelfrist zum Erheben einer Beschwerde zu laufen. Der Gesuchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass er die Beschwerde nach Erhalt des begründeten Urteils innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist von 10 Tagen (Art. 321 Abs. 2 ZPO) erneut einzureichen hat. c) Soweit der Gesuchsgegner ferner die Löschung der diesem Rechtsöffnungsverfahren zugrunde liegenden Betreibung sowie die Aufhebung des Pfändungsverfahrens verlangt, ist festzuhalten, dass dies nicht Gegenstand des Rechtsöffnungs- bzw. Beschwerdeverfahrens gegen den Rechtsöffnungsentscheid ist. Auf diese Begehren ist daher nicht einzutreten. 4. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde des Gesuchsgegners mangels Anfechtungsobjekt bzw. mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten; die Beschwerde erweist sich daher sogleich als unzulässig. Bei dieser Sachlage kann von der Einholung einer Beschwerdeantwort des Gesuchstellers abgesehen werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 5. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsgegner für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des Streitwerts im obergerichtlichen Verfahren von Fr. 310.– ist die Gerichtsgebühr im Beschwerdeverfahren auf Fr. 150.– festzusetzen (Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels erheblicher Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.